

Puschmann, Lina Carine

Article

Die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners als Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität

Junior Management Science (JUMS)

Provided in Cooperation with:

Junior Management Science e. V.

Suggested Citation: Puschmann, Lina Carine (2019) : Die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners als Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität, Junior Management Science (JUMS), ISSN 2942-1861, Junior Management Science e. V., Planegg, Vol. 4, Iss. 4, pp. 553-565, <https://doi.org/10.5282/jums/v4i4pp553-565>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/294916>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>



Die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners als Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität

Lina Carine Puschmann

Universität Hamburg

Abstract

Um die Unabhängigkeit des verantwortlichen Prüfungspartners in der betriebswirtschaftlichen Abschlussprüfung zu stärken und die Prüfungsqualität zu erhöhen sind nationalen und internationalen Regulierungsinstanzen zufolge Maßnahmen, wie die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners (auch interne Rotation genannt), erforderlich.

Aufbauend auf der Analyse von Ergebnissen aus Studien zu den Themen der internen Rotation, der Unabhängigkeit des verantwortlichen Prüfungspartners sowie der Prüfungsqualität und ihren Einflussfaktoren, wird die Debatte um die Effektivität der internen Rotation in dieser Arbeit fortgeführt. Im Zentrum der Diskussion steht dabei die konkrete Frage, ob die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners ein effektives Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität ist.

Aufgrund der Diversität der Umweltbedingungen auf den Prüfungsmärkten, an denen der Einfluss der internen Rotation untersucht wurde, ist zunächst kein generelles Urteil zur Beantwortung der Leitfrage möglich. Die jüngsten Ergebnisse auf dem deutschen Prüfungsmarkt lassen schließlich unter den gegebenen Bedingungen vermuten, dass der Effekt der neuesten Regelungen zur Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners eine weniger starke Steigerung der Prüfungsqualität herbeiführt als vergleichbare Rotationsvorschriften an Prüfungsmärkten in anderen Ländern.

Keywords: Interne Rotation; Audit Partner Rotation; Prüfungsqualität; Unabhängigkeit; Verantwortlicher Prüfungspartner.

1. Einleitung

Ausgehend von den Folgen der Weltwirtschaftskrise 2008 und Bilanzfälschungs-Skandalen, wie zum Beispiel den um das Unternehmen Enron im Jahr 2001, der den Niedergang der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Arthur Anderson zur Folge hatte, haben sich zunehmend nationale und internationale Gremien und Regulierungsinstanzen mit Möglichkeiten zur Steigerung der Prüfungsqualität von betriebswirtschaftlichen Abschlussprüfungen auseinandergesetzt.¹ Da ein Großteil der Entscheidungen, die tagtäglich auf den Finanzmärkten gefällt werden, von den in den Jahresabschlüssen der Unternehmen veröffentlichten Informationen abhängen, besteht besonders zum Schutz von Anlegern, Investoren und weiteren Stakeholdern von Unternehmen Bedarf an einer hohen Prüfungsqualität.² Die betriebswirtschaftliche Abschlussprüfung soll als ein Instrument zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit von Jahresabschlussinformationen fungieren und die

wahrheitsgemäße Darstellung der Unternehmens- und Ertragslage sichern.³ Um der Öffentlichkeit eine hohe Prüfungsqualität zu zusichern, wurde 2016, infolge der EU-Richtlinie 2014/56/EU (EU-RL 2014/56/EU) und der EU-Verordnung 537/2014 (EU-VO 537/2014), die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners (auch: interne Rotation) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) eingeführt.⁴

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Fragestellung, ob die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners ein effektives Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität von betriebswirtschaftlichen Abschlussprüfungen ist.

Im nachfolgenden Kapitel werden zunächst die wichtigsten Grundlagen und Definitionen zu der Thematik der internen Rotation und der Prüfungsqualität von betriebswirtschaftlichen Abschlussprüfungen aufgeführt. In Kapitel 3 wird sich dann konkret der oben genannten Fragestellung gewidmet. Zunächst wird der Einfluss der Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners auf die Prüfungsqualität untersucht und im Anschluss der Effekt der internen

¹Vgl. Tritschler (2014), S. 1/2, vgl. auch Qandil (2013), S. 1.

²Vgl. Europäisches Parlament und Rat der EU (2014b), Abs. 1, siehe auch Europäisches Parlament und Rat der EU (2014a), Abs. 2.

³Vgl. Quick und Warming-Rasmussen (2011), S. 662.

⁴Vgl. Europäisches Parlament und Rat der EU (2014b), Abs. 5, 21.

Rotation auf die Prüfungsqualität aus der Sichtweise unterschiedlicher Interessentengruppen beleuchtet. In Kapitel 4 werden die aufgeführten Argumente einer kritischen Würdigung unterzogen und abschließend folgt in Kapitel 5 das Fazit.

2. Grundlagen und Definitionen

2.1. Interne Rotation

Bei der internen Rotation (auch: Audit Partner Rotation) geht es um den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners bei der Abschlussprüfung eines Mandanten bzw. eines Unternehmens.⁵ In Deutschland hat der verantwortliche Prüfungspartner, gem. Art. 17 Abs. 7 Satz 1 der EU-Verordnung 537/2014, nach maximal sieben Jahren das Mandat zu wechseln.⁶

Die Notwendigkeit einer verpflichtenden Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners wird von dem [Europäisches Parlament und Rat der EU \(2014a\)](#) mit dem Risiko einer verminderten Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründet, die durch „zu große Vertrautheit des Prüfers mit dem Unternehmen“⁷, aus einer langjährigen Mandatsdauer resultieren kann. Die Pflicht zur internen Rotation soll somit im Wesentlichen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gewährleisten und dadurch eine hohe Prüfungsqualität der Abschlussprüfung sichern.⁸

Das [U.S. House of Representatives \(2002\)](#) erließ 2002 den Sarbanes-Oxley Act (SOX), in dem die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners für in den USA tätige Unternehmen geregelt ist. Das Ziel dieser Regelung im SOX ist die Verbesserung der Genauigkeit und Verlässlichkeit von Jahresabschlüssen insbesondere zum Schutz der Investoren von Unternehmen.⁹ Auch das [Europäische Parlament und Rat der EU \(2014a\)](#) nennen den Verbraucher- und Anlegerschutz, der von hoher Bedeutung für die Sicherung des Binnenmarktes sei, als einen wichtigen Grund für die Notwendigkeit der Rotationspflicht des verantwortlichen Prüfungspartners, die im Ergebnis zu einer höheren Prüfungsqualität führen soll.¹⁰

Nicht zu verwechseln ist das Konzept der internen Rotation mit dem der externen Rotation. Während bei der internen Rotation lediglich der verantwortliche Prüfungspartner gewechselt werden muss, sieht die Regelung der externen Rotation den Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums vor.¹¹ Diese Arbeit behandelt im weiteren Verlauf explizit die interne Rotation.

Nach dem Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners ist eine „Cooling-Off“-Periode einzuhalten, in welcher

der verantwortliche Prüfungspartner für einen vorgegebenen Zeitraum nicht an der Abschlussprüfung desselben Unternehmens teilnehmen darf.¹² In Deutschland beträgt die „Cooling-Off“-Periode gem. Art. 17 Abs. 7 Satz 2 der EU-Verordnung 537/2014 drei Jahre.¹³

2.2. Verantwortlicher Prüfungspartner

Bei dem verantwortlichen Prüfungspartner im Sinne des HGB handelt es sich gem. § 319a Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 2 Satz 2 HGB um den Wirtschaftsprüfer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der hauptverantwortlich für die Durchführung einer Abschlussprüfung ist und den Bestätigungsvermerk gem. § 322 Abs. 7 HGB namentlich unterzeichnet.¹⁴ In Deutschland kann durch die Unterschrift des verantwortlichen Prüfungspartners unter dem Bestätigungsvermerk nachvollzogen werden, welcher Prüfungspartner für eine Abschlussprüfung verantwortlich war. Bei der Abschlussprüfung von Konzernen umfasst die Definition des verantwortlichen Prüfungspartners auch den Prüfungspartner, der auf der Ebene der Tochterunternehmen hauptverantwortlich für die jeweilige Abschlussprüfung ist.¹⁵

2.3. Prüfungsqualität

2.3.1. Konzepte zur Definition der Prüfungsqualität

Zur Definition der Prüfungsqualität werden verschiedene Konzepte verwendet. Die verschiedenen Definitionsansätze lassen sich hierbei in zwei Gruppen einteilen.¹⁶ Zum einen wird Prüfungsqualität durch den Grad der Einhaltung von Prüfungsstandards definiert, zum anderen verfolgen einige Definitionen einen Ansatz, der die Prüfungsqualität durch die technischen Fähigkeiten und die Einstellung des Abschlussprüfers definiert. Die Definition der Prüfungsqualität durch die Einhaltung von Prüfungsstandards wird dabei meist in der Praxis von Abschlussprüfungen und von Gesetzgebern und Standardsettern verwendet, da sich aus dem Definitionsansatz eine spezifische und umfangreiche Normierung der Abschlussprüfung als ein geeignetes Instrument zur Sicherung der Prüfungsqualität ableiten und begründen lässt.¹⁷

[Niehus \(1993\)](#) definiert eine hohe Prüfungsqualität beispielsweise durch die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, die den Berufsstand des Wirtschaftsprüfers und den Prozess der Abschlussprüfung betreffen.¹⁸ [Ruhnke \(2003\)](#) definiert Prüfungsqualität ebenfalls durch den „Erfüllungsgrad der in den Prüfungsnormen formulierten Anforderungen“.^{19 20}

¹²Vgl. [Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. \(2018\)](#), S. 34.

¹³Vgl. [Europäisches Parlament und Rat der EU \(2014b\)](#), Art. 17 Abs. 7 Satz 2.

¹⁴Vgl. § 319a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 HGB, weiter § 322 Abs. 7 HGB, siehe auch [Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. \(2018\)](#), S. 36.

¹⁵Vgl. [Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. \(2018\)](#), S. 36.

¹⁶Vgl. zu diesem und folgendem Satz [Tritschler \(2014\)](#), S. 11.

¹⁷Vgl. [Wiemann \(2011\)](#), S. 43.

¹⁸Vgl. [Niehus \(1993\)](#), S. 13.

¹⁹Vgl. [Ruhnke \(2003\)](#), S. 265/266, siehe auch [Qandil \(2013\)](#), S. 42.

²⁰Vgl. [Ruhnke \(2003\)](#), S. 265/266.

⁵Vgl. [Velte \(2011\)](#), S. 292.

⁶Vgl. [Europäisches Parlament und Rat der EU \(2014b\)](#), Art. 17 Abs. 7 Satz 1.

⁷[Europäisches Parlament und Rat der EU \(2014b\)](#), Abs. 21 Satz 1.

⁸Vgl. zu diesem Absatz [Europäisches Parlament und Rat der EU \(2014b\)](#), Abs. 21.

⁹Siehe [U.S. House of Representatives \(2002\)](#), Titelblatt.

¹⁰Vgl. [Europäisches Parlament und Rat der EU \(2014b\)](#), Abs. 5, 21.

¹¹Vgl. [Wiemann \(2011\)](#), S. 63.

In der Forschung hingegen ist der Definitionsansatz der Prüfungsqualität durch die technischen Fähigkeiten (auch: technische Komponente) und die Einstellung des Abschlussprüfers (auch: kognitive Komponente) weiter verbreitet.²¹

Eine der bekanntesten Definitionen, auf die in der Forschung häufig Bezug genommen wird, ist die Definition der Prüfungsqualität nach DeAngelo (1981). DeAngelo (1981) zufolge kann Prüfungsqualität anhand der marktgegebenen Wahrscheinlichkeit, dass ein Abschlussprüfer einen Fehler im Jahresabschluss eines Unternehmens oder Konzerns entdeckt (1.) und über diesen Fehler berichtet (2.), gemessen werden. Diese Kriterien können durch die technische Ausstattung, die Fähigkeiten des Abschlussprüfers und die im Prüfungsprozess angewandten Methoden beeinflusst werden. Die bedingte Wahrscheinlichkeit dabei, dass der Abschlussprüfer in der Abschlussprüfung einen Fehler entdeckt und diesen dann wahrheitsgemäß berichtet, stellt, DeAngelo (1981) zufolge, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers dar. Neben der fachlichen Qualifikation des Abschlussprüfers gilt demnach auch dessen Unabhängigkeit als eine zwingende Voraussetzung für eine hohe Prüfungsqualität.²²

Eine ähnliche, auch weit verbreitete Definition der Prüfungsqualität, ist die nach Leffson (1988). Dieser definiert die Qualität von Abschlussprüfungen mit der, von den Adressaten des geprüften Jahresabschlusses wahrgenommenen, Vertrauenswürdigkeit in das Urteil des Abschlussprüfers. Um ein hohes Maß an Vertrauenswürdigkeit zu erlangen sind, Leffson (1988) nach, die notwendigen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Abschlussprüfung „(1) Urteilsfähigkeit des Urteilenden, (2) Urteilsfreiheit des Urteilenden, (3) sachgerechte Urteilsbildung“^{23, 24}

Die für einen interessierten Dritten wahrnehmbare Urteilsfähigkeit kann ein Abschlussprüfer zunächst durch die Absolvierung von Berufsexamina und zusätzlichen Qualifikationen in den entsprechenden Fachbereichen erlangen.²⁵ Urteilsfreiheit bedeutet nach Leffson (1988), „daß der Urteilende durch nichts gehindert ist, ein ausschließlich sachgerechtes Urteil frei und vollständig abzugeben“.²⁶ Gemeint ist damit die tatsächliche Urteilsfreiheit, welche von Dritten nicht beobachtet werden kann und deren Messbarkeit sich aus dem Grund als schwierig gestaltet.²⁷ An dieser Stelle können Adressaten lediglich die wahrgenommene Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beurteilen.²⁸ In der Definition von Leffson (1988) ist demzufolge die wahrgenommene Urteilsfreiheit, auch die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, für die Prüfungsqualität von entscheidender Bedeutung.²⁹ Die Voraussetzung „sachgerechte Urteilsbildung“ bezieht sich auf

den Prüfungsprozess, in dem der Abschlussprüfer alle Sachverhalte, die für die Abschlussprüfung wesentlich sind, objektiv und vollständig in seine Urteilsbildung einzubeziehen hat.³⁰ Für Dritte sind im Bestätigungsvermerk Teile des Urteilsbildungsprozesses nachvollziehbar, jedoch kann das Ausmaß der sachgerechten Urteilsbildung, die der Abschlussprüfer im Prüfungsprozess vornimmt, von außen nicht gänzlich beurteilt werden.³¹

2.3.2. Tatsächliche und wahrgenommene Prüfungsqualität

Da zwischen dem Management eines Unternehmens und den Adressaten des Jahresabschlusses gewisse Informationsasymmetrien bezüglich der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens bestehen, soll durch eine hohe Prüfungsqualität die Weitergabe von Unternehmensinformationen, die ein wahrheitsgemäßes Bild der wirtschaftlichen Unternehmenslage darstellen, gesichert werden.³² Watkins et al. (2004) entwickeln in ihrer Studie zur Prüfungsqualität ein Framework zum Einfluss der Prüfungsqualität auf Informationen in Jahresabschlüssen.³³ Hierbei werden die Attribute der tatsächlichen Prüfungsqualität als „Überwachungsstärke des Abschlussprüfers“ zusammengefasst. In Anlehnung an die Definition von DeAngelo (1981) ist die Überwachungsstärke des Abschlussprüfers durch die Kompetenz und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bedingt. Die Überwachungsstärke des Abschlussprüfers beeinflusst, Watkins et al. (2004) nach, in welchem Ausmaß falsche oder missverständlich dargestellte Informationen im Jahresabschluss in der Abschlussprüfung von dem Prüfer, übergangen oder nicht entdeckt werden und somit die Glaubwürdigkeit der Jahresabschlussinformationen reduzieren. „Je höher die Überwachungsstärke des Abschlussprüfers ist, desto eher reflektiert der Jahresabschluss die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens und desto höher ist der Informationsgehalt der publizierten Rechnungslegungsinformationen.“³⁴

Die Attribute der wahrgenommenen Prüfungsqualität werden von Watkins et al. (2004) unter dem Begriff der „Reputation“ des Abschlussprüfers zusammengefasst.³⁵ Watkins et al. (2004) beziehen sich auch dort auf die Definition von DeAngelo (1981) und beschreiben die Reputation eines Wirtschaftsprüfers als eine Kombination der von Dritten wahrgenommenen Kompetenz und der wahrgenommenen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Durch eine hohe Reputation des Abschlussprüfers kann Watkins et al. (2004) zufolge, die Glaubwürdigkeit der Jahresabschlussinformationen bei den Adressaten gesteigert werden.³⁶ Die Reputation des Abschlussprüfers basiert darauf, wie der Adressat die Überwachungsstärke des Abschlussprüfers einschätzt,

²¹Vgl. zu diesem und folgendem Satz Wiemann (2011), S. 44.

²²Vgl. zu diesem Absatz DeAngelo (1981), S. 186, siehe auch Tritschler (2014), S. 27.

²³Leffson (1988), S. 61.

²⁴Vgl. zu diesem Absatz Leffson (1988), S. 61.

²⁵Vgl. Leffson (1988), S. 66.

²⁶Leffson (1988), S. 67.

²⁷Vgl. Qandil (2013), S. 38.

²⁸Vgl. Marten et al. (2011), S. 154, siehe auch Qandil (2013), S. 38.

²⁹Vgl. Leffson (1988), S. 67/68, siehe auch Qandil (2013), S. 38.

³⁰Vgl. Leffson (1988), S. 86.

³¹Vgl. Qandil (2013), S. 39.

³²Vgl. Wiemann (2011), S. 42.

³³Vgl. zu diesem und den folgenden drei Sätzen Watkins et al. (2004), S. 154, DeAngelo (1981), S. 186.

³⁴Wiemann (2011), S. 45.

³⁵Vgl. zu diesem und folgendem Satz Watkins et al. (2004), S. 154, weiter DeAngelo (1981), S. 186.

³⁶Vgl. zu diesem und folgendem Satz Watkins et al. (2004), S. 154/155.

da die tatsächliche Prüfungsqualität für diesen nicht beobachtbar ist. Aus dem Grund wird bei der Abschlussprüfung auch von einem sogenannten Vertrauensgut gesprochen.³⁷ Ein Vertrauensgut kennzeichnet sich dadurch, dass Nachfrager und Adressaten aufgrund zu hoher Kosten, die für die Qualitätskontrolle anfallen würden, nicht in der Lage sind, die Qualität des Produktes bzw. der Dienstleistung ex-post zu beurteilen.³⁸

2.3.3. Messbarkeit der Prüfungsqualität

Um die Prüfungsqualität für wissenschaftliche Zwecke zu quantifizieren, wurden, unter anderem nach dem Definitionsansatz von DeAngelo (1981), Ersatzgrößen entwickelt, die beispielsweise in Studien für die Messung der Prüfungsqualität verwendet werden.³⁹ Während die technische Komponente, d. h. die Kompetenz des Abschlussprüfers, durch Qualifikationsvoraussetzungen, wie zum Beispiel der Absolvierung von Berufsexamina, gesichert und gemessen werden kann, ist die kognitive Komponente, d. h. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, bei der Messung von Prüfungsqualität nur schwer überprüfbar. Da die Unabhängigkeit jedoch für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Jahresabschlussinformationen des Unternehmens und in den Bestätigungsvermerk des verantwortlichen Prüfungspartners eine wichtige Rolle spielt, ist sie für die Steigerung der Prüfungsqualität von grundlegender Bedeutung.⁴⁰

Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers messen zu können und hieraus Rückschlüsse auf die Prüfungsqualität ziehen zu können, lassen sich aus beobachtbaren Prüfungsausgaben, wie dem Bestätigungsvermerk und dem geprüften Jahresabschluss, Ersatzgrößen (auch: Proxies) zur Approximation der Prüfungsqualität ableiten.⁴¹ Eine häufig in Studien verwendete Ersatzgröße, die sich aus dem geprüften Jahresabschluss ableiten lässt, ist beispielsweise der mittels eines mathematischen Modells geschätzte Bestand an abnormalen Periodenabgrenzungen (auch: „abnormal accruals“ oder „discretionary accruals“) in einem geprüften Jahresabschluss.⁴² Hierfür wird angenommen, dass das Management eines Unternehmens versucht, durch Bilanzpolitik („earnings management“), die durch das vorsätzliche Ausnutzen von diskretionären Handlungsspielräumen in Rechnungslegungsstandards möglich ist, Einfluss auf das Ergebnis der Bilanz zu nehmen.⁴³ Weiter wird die Annahme zugrunde gelegt, dass

ein unabhängiger Abschlussprüfer das Ausmaß solcher bilanzpolitischen Maßnahmen verringert. So können anhand der Ergebnisqualität („earnings quality“) eines geprüften Jahresabschlusses Rückschlüsse auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und somit auch auf die Prüfungsqualität, geschlossen werden. Bei den Periodenabgrenzungen in der Bilanz eines Unternehmens wird zwischen einem normalen Anteil, der aus Geschäftsvorfällen in der normalen betrieblichen Tätigkeit resultiert, und einem abnormalen oder diskretionären Teil, der aus der bilanzpolitischen Gestaltung des Managements resultiert, unterschieden.⁴⁴

Zur Schätzung des Anteils der abnormalen Periodenabgrenzungen, wurden verschiedene Modelle entwickelt. Eines der bekanntesten ist das Modell nach Jones (1991).⁴⁵ In diesem Modell wird der Anteil der normalen Periodenabgrenzungen mittels einer linearen Funktion geschätzt. Aus dem Residuum, welches verbleibt, wenn der gesamte Bestand an Periodenabgrenzungen um den berechneten Anteil der normalen Periodenabgrenzungen vermindert wird, ergibt sich der geschätzte Bestand an abnormalen Periodenabgrenzungen. Folglich sollte bei einer hohen Prüfungsqualität, die durch die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beeinflusst wird, ein möglichst geringer Bestand an „abnormal accruals“ und demnach ein geringes Ausmaß an bilanzpolitischer Gestaltung, in einem geprüften Jahresabschluss vorzufinden sein.⁴⁶

Um aus dem Bestätigungsvermerk ein Maß für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und demzufolge ein Maß der tatsächlichen Prüfungsqualität abzuleiten, kann beobachtet werden, inwieweit ein Abschlussprüfer bereit ist, eine sogenannte „going-concern opinion“ zu formulieren.⁴⁷ In einer „going-concern opinion“ bekundet ein Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk Zweifel an der Unternehmensfortführung eines meist finanziell instabilen oder insolventen Unternehmens.⁴⁸ Hierbei könnte die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und demzufolge auch die Prüfungsqualität durch Druck vom Management auf den Abschlussprüfer, von einer „going-concern opinion“ abzusehen, beeinträchtigt werden.⁴⁹ Demnach wird eine erhöhte Bereitschaft des Abschlussprüfers eine „going-concern opinion“ zu verfassen, mit einer erhöhten Unabhängigkeit und demzufolge einer höheren Prüfungsqualität verbunden.⁵⁰ Neben diesen Beispielen von Proxies zur Messung der Prüfungsqualität gibt es noch eine Vielzahl weiterer Ersatzgrößen, auf welche, neben den bereits genannten, in den folgenden Kapiteln weiter eingegangen wird.

³⁷Vgl. Qandil (2013), S. 2, siehe auch Maccari-Peukert und Ratzinger-Sakel (2014), S. 255.

³⁸Vgl. Velte (2011) S. 289.

³⁹Vgl. zu diesem und folgendem Satz Maccari-Peukert und Ratzinger-Sakel (2014), S. 255, siehe auch Wiemann (2011), S. 44/45, weiter DeAngelo (1981), S. 186.

⁴⁰Vgl. Europäisches Parlament und Rat der EU (2014b), Abs. 1.

⁴¹Vgl. Maccari-Peukert und Ratzinger-Sakel (2014), S. 255, weiter Francis (2004), S. 351, 353.

⁴²Vgl. Maccari-Peukert und Ratzinger-Sakel (2014), S. 256, weiter Francis et al. (2005), S. 321, 323.

⁴³Vgl. zu diesem und den folgenden beiden folgenden Sätzen Ratzinger-Sakel et al. (2013), S. 191, siehe auch Maccari-Peukert und Ratzinger-Sakel (2014), S. 255.

⁴⁴Vgl. Zimmermann (2008), S. 76.

⁴⁵Vgl. Jones (1991), S. 207.

⁴⁶Vgl. zu diesem Absatz Zimmermann (2008), S. 76, 78, weiter Jones (1991), S. 207.

⁴⁷Vgl. Maccari-Peukert und Ratzinger-Sakel (2014), S. 256, siehe auch DeFond und Zhang (2014), S. 284/287.

⁴⁸Vgl. DeFond und Zhang (2014), S. 284.

⁴⁹Vgl. DeFond und Zhang (2014), S. 284/287, weiter Maccari-Peukert und Ratzinger-Sakel (2014), S. 256.

⁵⁰Vgl. DeFond und Zhang (2014), S. 287.

2.4. Normative Grundlagen der internen Rotation

In Deutschland bestand bis 2016 die interne Rotationspflicht des verantwortlichen Prüfungspartners gem. § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB (2018) für beispielsweise kapitalmarktorientierte Unternehmen.⁵¹ Die maximale Dauer der Teilnahme eines verantwortlichen Prüfungspartners an der Abschlussprüfung eines Unternehmens belief sich gem. § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB (2018) auf sieben Jahre und es bestand die Pflicht zur Einhaltung einer „Cooling-Off“-Periode von mindestens zwei Jahren.⁵² 2016 wurde auf europäischer Ebene mit der Umsetzung der EU-VO 537/2014 die interne Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse, gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. f) EU-RL 2014/56/EU in allen EU-Mitgliedstaaten verpflichtend eingeführt.⁵³ Als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten gem. der EU-RL 2014/56/EU kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Unternehmen, die von den EU-Mitgliedstaaten weiter als Unternehmen von öffentlichem Interesse definiert wurden.⁵⁴ In Deutschland handelt es sich hierbei um circa 1600 Unternehmen.⁵⁵ Entsprechend Art. 17 Abs. 7 Satz 1 der EU-VO 537/2014 hat der verantwortliche Prüfungspartner seine Prüfungstätigkeit bei einem Unternehmen spätestens sieben Jahre nach seiner Bestellung zu beenden.⁵⁶ Darüber hinaus ist eine „Cooling-Off“-Periode von mindestens drei Jahren einzuhalten, bevor der verantwortliche Prüfungspartner erneut an der Abschlussprüfung desselben Unternehmens teilnehmen darf.⁵⁷ Im Vergleich zu der früheren Norm im HGB hat sich demnach die „Cooling-Off“-Periode um ein Jahr verlängert. Zusätzlich wurde den Mitgliedstaaten der EU in Art. 17 Abs. 7 Satz 3 EU-VO 537/2014 ein Mitgliedstaaten-Wahlrecht eingeräumt.⁵⁸ Demnach darf ein Mitgliedstaat einen geringeren Zeitraum festlegen, nach dem der verantwortliche Prüfungspartner rotieren muss. Dieses Wahlrecht wurde bei der Umsetzung der EU-VO 537/2014 in Deutschland jedoch nicht wahrgenommen.⁵⁹ Der deutsche Gesetzgeber hat die EU-RL 2014/56/EU und die EU-VO 537/2014 im Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) im BGBl. 1 vom 17.05.2016 umgesetzt und ausgeübt.⁶⁰ In Deutschland und den ande-

ren Mitgliedstaaten der EU, sind die Vorschriften der EU-VO 537/2014 seit dem 17.06.2016 anzuwenden.⁶¹

Weitere Beispiele für Regelungen zur internen Rotation sind die Sec. 203 im SOX in den USA, in dem seit 2002 eine Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners nach einer maximalen Mandatsdauer von fünf Jahren und ein „Cooling-Off“ von ebenfalls fünf Jahren im Rahmen der Abschlussprüfungen von US-amerikanischen Unternehmen geregelt ist, oder der Australian Corporate Law Economic Reform Program Act (CLERP 9), der die interne Rotationspflicht für den verantwortlichen Prüfungspartner in Australien nach einer Mandatsdauer von fünf Jahren und eine „Cooling-Off“-Periode von zwei Jahren vorschreibt.⁶²

3. Die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners als Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität

3.1. Einfluss der Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners auf die Prüfungsqualität

Bei der Frage, ob die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners ein effektives Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität ist, wird in der aktuellen Fachliteratur insbesondere die Auswirkung der Mandatsdauer des verantwortlichen Prüfungspartners auf die Prüfungsqualität diskutiert. Eines der Hauptargumente, die der Einführung der Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners zugrunde gelegt werden, ist die Vermutung eines negativen Einflusses der Mandatsdauer auf die Unabhängigkeit des verantwortlichen Prüfungspartners und demzufolge einer Verringerung der Prüfungsqualität im Laufe seiner Mandatsdauer.⁶³ Die vermutete sogenannte „Familiarity Threat“ beschreibt die Gefahr einer abnehmenden Skepsis des Abschlussprüfers, die aus einer langen Arbeitsbeziehung zwischen dem Abschlussprüfer und dem Mandanten resultiert.⁶⁴

Leffson (1988) ist der Ansicht, dass eine langjährige Auftragsbeziehung zwischen dem verantwortlichen Prüfungspartner und den Mandanten sowohl einen positiven als auch einen negativen Einfluss auf die Qualität der Abschlussprüfung haben kann. Im Mittelpunkt der Diskussion steht dabei die Urteilsfreiheit des Abschlussprüfers. Zum einen kann eine langjährige Beziehung zu einem gesteigerten Vertrauen des Managements eines Unternehmens in den verantwortlichen Prüfungspartner führen, wodurch dem verantwortlichen Prüfungspartner ein leichter Zugang zu vertraulichen, für eine qualitativ hochwertige Abschlussprüfung relevanten Informationen ermöglicht werden könnte. Auf der anderen Seite kann durch ein engeres Vertrauensverhältnis die Urteilsfreiheit des verantwortlichen Prüfungspartners dahingehend eingeschränkt werden, als dass er zunehmend eine

⁵¹Vgl. § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB (2018).

⁵²Vgl. zu diesem Absatz Marten et al. (2011), S. 171, weiter Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (2018), S. 34, § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB (2018).

⁵³Siehe Europäisches Parlament und Rat der EU (2014a), Art. 1 Nr. 2 Buchst. f).

⁵⁴Siehe Europäisches Parlament und Rat der EU (2014a), Art. 1 Nr. 2 Buchst. f), weiter vgl. zu diesem Absatz Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (2018), S. 11.

⁵⁵Vgl. KPMG (2016), S. 4.

⁵⁶Europäisches Parlament und Rat der EU (2014b), Art. 17 Abs. 7 Satz 1.

⁵⁷Vgl. Europäisches Parlament und Rat der EU (2014b), Art. 17 Abs. 7 Satz 2.

⁵⁸Vgl. zu diesem und folgendem Satz Europäisches Parlament und Rat der EU (2014b), Art. 17 Abs. 7 Satz 3.

⁵⁹Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (2018), S. 34.

⁶⁰Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (2018), S. 3, siehe auch Bundestag und Bundesrat (2016), Art. 1 Abs. 2 Buchst. b) Nr. 4 (S. 1143).

⁶¹Siehe Europäisches Parlament und Rat der EU (2014b), Art. 44 Abs. 2.

⁶²Vgl. U.S. House of Representatives (2002), Sec. 203, vgl. auch Australian Government (2004), Division 5, 324DA, Nr. 1 und Nr. 1 Buchst. a.

⁶³Vgl. Carey und Simnett (2006), S. 656.

⁶⁴Vgl. International Federation of Accountants (2018), Sec. 120.6 A3 Buchst. d), weiter Marten et al. (2011), S. 172.

subjektive Sichtweise auf den Mandanten entwickeln könnte.⁶⁵ Das kann dazu führen, dass im Prüfungsprozess Fehler übersehen oder als weniger relevant eingestuft werden.⁶⁶ Marten et al. (2011) sprechen in diesem Zusammenhang auch von Betriebsblindheit, durch welche die in bereits vorangegangenen Abschlussprüfungen geprüften Prozesse oder Aspekte auf Grund von hohem Vertrauen des verantwortlichen Prüfungspartners in das Unternehmen nicht erneut bzw. besonders umfangreich geprüft werden.

Carey und Simnett (2006) untersuchen in ihrer Studie, die auf Beobachtungen an 1021 australischen Unternehmen basiert, den Einfluss der Mandatsdauer auf die tatsächliche Prüfungsqualität zu einem Zeitpunkt, zu dem die interne Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners in Australien noch freiwillig war.⁶⁷ Als Proxies zur Messung der tatsächlichen Prüfungsqualität wurden neben der Neigung des Abschlussprüfers eine „going-concern opinion“ für finanziell instabile Unternehmen zu formulieren sowohl der geschätzte Bestand an „abnormal accruals“ im geprüften Jahresabschluss eines Unternehmens als auch das Ausmaß, in welchem Unternehmen gewisse „benchmarks“ erreicht oder nicht erreicht haben, verwendet.⁶⁸ Das Erreichen oder Nicht-Erreichen bestimmter „benchmarks“ stellt Carey und Simnett (2006) und der Studie von Barth et al. (1999) zufolge, ein weiteres Maß für das Ausmaß der Bilanzpolitik in einem geprüften Jahresabschluss dar, durch die das Management eines Unternehmens versucht ein stetiges Umsatzwachstum nach außen zu suggerieren.⁶⁹ Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass mit einer längeren Mandatsdauer, die Carey und Simnett (2006) auf mehr als sieben Jahre definieren, ein verantwortlicher Prüfungspartner weniger dazu neigt, eine „going-concern opinion“ im Bestätigungsvermerk zu formulieren, was auf eine geminderte Unabhängigkeit infolge einer längeren Mandatsdauer hindeutet.⁷⁰ Somit weisen die Ergebnisse von Carey und Simnett (2006) darauf hin, dass die tatsächliche Prüfungsqualität durch eine längere Mandatsdauer negativ beeinflusst wird. In Bezug auf den Bestand an „abnormal accruals“, die sich im Jahresabschluss eines Unternehmens nach der Abschlussprüfung befinden, konnte hingegen kein Zusammenhang mit der Länge der Mandatsdauer festgestellt werden.⁷¹ Bei den Untersuchungen hinsichtlich dem Erreichen und Nicht-Erreichen bestimmter „benchmarks“ wiederum konnte ein negativer Zusammenhang der Mandatsdauer und der tatsächlichen Prüfungsqualität verzeichnet werden.⁷² Schließlich kommen Carey und Simnett (2006) zu dem Ergebnis, dass eine lange Mandatsdauer eher einen negativen Einfluss auf die tatsächliche

Prüfungsqualität hat.⁷³ Infolge dessen könnte die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners nach einer Mandatsdauer von sieben Jahren durchaus ein effektives Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität darstellen.⁷⁴

Hamilton et al. (2005) können das Ergebnis von Carey und Simnett (2006), dass aus der internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners ein positiver Einfluss auf die Prüfungsqualität resultieren kann, unterstützen.⁷⁵ Die Untersuchungen von Hamilton et al. (2005) wurden im Zeitraum von 1998 bis 2003 an einem Datensatz aus 3621 Beobachtungen an Unternehmen, die am Australian Securities Exchange (ASX) gelistet sind, durchgeführt.⁷⁶ Im Gegensatz zu Carey und Simnett (2006) können Hamilton et al. (2005) jedoch einen negativen Zusammenhang zwischen einem Wechsel der verantwortlichen Prüfungspartner und dem geschätzten Bestand an „abnormal accruals“ im geprüften Jahresabschluss feststellen.⁷⁷ Das verringerte Ausmaß an Bilanzpolitik in geprüften Jahresabschlüssen, das Hamilton et al. (2005) feststellen und als Proxy für die tatsächliche Prüfungsqualität verwenden, deutet auf einen signifikanten, positiven Effekt der internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners auf die tatsächliche Prüfungsqualität hin.⁷⁸ Obwohl sich die Befunde in Bezug auf die Proxies von denen von Carey und Simnett (2006) unterscheiden, sind die Studien im Ergebnis bezüglich der Effektivität der internen Rotation konsistent.⁷⁹

Monroe et al. (2013) haben im Zeitraum von 2006 bis 2010 eine ähnliche Studie wie Carey und Simnett (2006) durchgeführt.⁸⁰ Der wesentliche Unterschied zu der Studie von Carey und Simnett (2006) besteht jedoch darin, dass in dem Zeitraum die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners in Australien bereits verpflichtend ist. Monroe et al. (2013) untersuchen die Auswirkungen der Mandatsdauer auf die tatsächliche Prüfungsqualität anhand der Neigung des verantwortlichen Prüfungspartners eine „going-concern opinion“ zu formulieren. Der untersuchte Datensatz umfasst 4711 finanziell instabile australische Unternehmen.⁸¹ Anders als in der Studie von Carey und Simnett (2006) definieren Monroe et al. (2013) die maximale Mandatsdauer auf fünf Jahre, entsprechend den australischen Vorschriften zur internen Rotation.⁸² Im Gegensatz zu den Ergebnissen von Carey und Simnett (2006) kann ein positiver Zusammenhang zwischen der Mandatsdauer eines verantwortlichen Prüfungspartners und der Prüfungsqualität festgestellt wer-

⁷³Vgl. Carey und Simnett (2006), S. 673.

⁷⁴Vgl. Carey und Simnett (2006), S. 674.

⁷⁵Vgl. Hamilton et al. (2005), S. 27/28, siehe auch Carey und Simnett (2006), S. 674.

⁷⁶Vgl. Hamilton et al. (2005), S. 18.

⁷⁷Vgl. Hamilton et al. (2005), S. 27, vgl. auch Carey und Simnett (2006), S. 673.

⁷⁸Vgl. Hamilton et al. (2005), S. 28.

⁷⁹Vgl. Carey und Simnett (2006), S. 674.

⁸⁰Vgl. zu diesem und den beiden folgenden Sätzen Monroe et al. (2013), S. 263, weiter Carey und Simnett (2006), S. 654.

⁸¹Vgl. Monroe et al. (2013), S. 269.

⁸²Vgl. Monroe et al. (2013), S. 271, vgl. auch Carey und Simnett (2006), S. 658.

⁶⁵Vgl. zu diesem Absatz Leffson (1988), S. 83/84.

⁶⁶Vgl. zu diesem und folgendem Satz Marten et al. (2011), S. 172, siehe auch Leffson (1988), S. 83.

⁶⁷Vgl. Carey und Simnett (2006), S. 653, 658.

⁶⁸Vgl. Carey und Simnett (2006), S. 654.

⁶⁹Vgl. Carey und Simnett (2006), S. 668, siehe auch Barth et al. (1999), S. 412.

⁷⁰Vgl. Carey und Simnett (2006), S. 658, 662/663.

⁷¹Vgl. Carey und Simnett (2006), S. 667.

⁷²Vgl. Carey und Simnett (2006), S. 669, 673.

den.⁸³ Dies deutet darauf hin, dass die tatsächliche Prüfungsqualität bei einer längeren Mandatsdauer und dem Bestehen einer internen Rotationspflicht für den verantwortlichen Prüfungspartner effektiv gesteigert werden konnte.⁸⁴

Ebenfalls entgegen Carey und Simnett (2006) können Chen et al. (2008) einen positiven Effekt der Länge der Mandatsdauer auf die Prüfungsqualität in ihrer Studie aus Taiwan belegen.⁸⁵ In Taiwan besteht seit 2004 eine Rotationspflicht für den verantwortlichen Prüfungspartner nach einer Mandatsdauer von fünf Jahren, eine bestimmte „Cooling-Off“-Periode ist nicht vorgegeben.⁸⁶ Chen et al. (2008) untersuchen das Verhältnis der Bilanzpolitik und der Länge der Mandatsdauer eines Abschlussprüfers ebenfalls anhand des geschätzten Bestandes von „discretionary accruals“ in den geprüften Jahresabschlüssen.⁸⁷ Die Ergebnisse zeigen, dass mit einer Mandatsdauer von mehr als zehn Jahren der Bestand an „discretionary accruals“ in den geprüften Jahresabschlüssen von Unternehmen sinkt, was als Steigerung der tatsächlichen Prüfungsqualität, approximiert anhand des geschätzten Bestandes an „discretionary accruals“, interpretiert wird.⁸⁸ Demnach ist Chen et al. (2008) zufolge, die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners kein effektives Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität.⁸⁹

Auch Chi et al. (2009) können einen positiven Effekt der Länge der Mandatsdauer auf die tatsächliche Prüfungsqualität in ihrer Studie aus Taiwan nachweisen.⁹⁰ Der Studie liegt ein Datensatz von Beobachtungen an 998 Unternehmen aus dem Jahr 2004 zugrunde.⁹¹ Chi et al. (2009) untersuchen zunächst den Effekt der internen Rotation auf die Prüfungsqualität anhand des geschätzten Bestandes an „abnormal accruals“ im geprüften Jahresabschluss als Proxy für die tatsächliche Prüfungsqualität.⁹² Weiterhin wird der Effekt der Rotationspflicht des verantwortlichen Prüfungspartners auf die, von den Investoren wahrgenommene, Prüfungsqualität mit dem „earnings response coefficient“ (ERC) als Proxy untersucht.⁹³ Der ERC ist ein Proxy für die wahrgenommene Prüfungsqualität und misst das Ausmaß, inwieweit sich Ergebnisinformationen eines Unternehmens am Kapitalmarkt auf den Kurs der Aktien des Unternehmens auswirken.⁹⁴ Um den Effekt der internen Rotationspflicht zu untersuchen, wurden Jahresabschlüsse von verschiedenen Unternehmen aus dem Jahr der Einführung der internen Rotationspflicht (2004) und dem Jahr vor der Einführung der Rotationspflicht des verantwortlichen Prüfungspartners

(2003) herangezogen.⁹⁵ Dabei kommen Chi et al. (2009) zu dem Ergebnis, dass zwischen der tatsächlichen Prüfungsqualität von geprüften Jahresabschlüssen vor der internen Rotationspflicht und denen nach der Einführung der internen Rotationspflicht des verantwortlichen Prüfungspartners, keine signifikanten Unterschiede bezüglich der Prüfungsqualität bestehen.⁹⁶ Weiterhin vergleichen Chi et al. (2009) die Jahresabschlüsse derselben Unternehmen vor und nach einem, durch die interne Rotationspflicht veranlassten, Prüferwechsel.⁹⁷ Aufgrund des erhöhten Bestandes an „abnormal accruals“ in dem, unter dem neuen verantwortlichen Prüfungspartner geprüften, Jahresabschluss deuten die Ergebnisse auf eine verminderte tatsächliche Prüfungsqualität nach dem pflichtmäßigen Prüferwechsel hin.⁹⁸ Dieser Beobachtung legen Chi et al. (2009) die Annahme zugrunde, dass der neue Prüfungspartner das Ausmaß der Bilanzpolitik in einem kleineren Ausmaß als der alte Prüfungspartner begrenzen konnte. Die Befunde von sind somit konsistent mit denen von Chen et al. (2008), die ebenfalls einen positiven Zusammenhang zwischen der Mandatsdauer eines Prüfungspartners und der Prüfungsqualität feststellen konnten.⁹⁹ In Bezug auf die, von den Investoren wahrgenommene, Prüfungsqualität können Chi et al. (2009) keine signifikante Steigerung anhand des ERCs verzeichnen.¹⁰⁰ Schließlich kommen sie zu dem Schluss, dass ihren Ergebnissen nach, die Rotationspflicht des verantwortlichen Prüfungspartners sich eher nicht als ein effektives Instrument zur Steigerung der tatsächlichen sowie der wahrgenommenen Prüfungsqualität eignet. Der tatsächliche Effekt der Mandatsdauer, und demzufolge auch das Ausmaß inwieweit sich eine Begrenzung dieser durch die interne Rotationspflicht, auf die Prüfungsqualität auswirkt, bleibt, wie man den in dieser Arbeit aufgeführten Studien entnehmen kann, umstritten.

Ein weiteres Argument, dass die interne Rotation ein effektives Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität darstellen könnte, ist, dass bei dem neuen verantwortlichen Prüfungspartner nach einem Mandatswechsel ein „fresh-look“-Effekt besteht und dieser sich positiv auf die Prüfungsqualität auswirkt.¹⁰¹ Um diesen Aspekt zu untersuchen haben Lennox et al. (2014) in ihrer Studie die Prüfungsqualität zum Ende der Mandatsdauer des verantwortlichen Prüfungspartners vor einer internen Rotation und die Prüfungsqualität zu Beginn der Mandatsdauer des neuen verantwortlichen Prüfungspartners untersucht und verglichen.¹⁰² Die Studie wurde in China durchgeführt, wo die Identität des verantwortlichen Prüfungspartners namentlich nachvollziehbar ist und seit 2004 die Rotationspflicht für den verantwortlichen Prüfungspartner bei der Abschlussprüfung besteht.¹⁰³ Zur Ap-

⁸³Vgl. Monroe et al. (2013), S. 273, vgl. auch Carey und Simnett (2006), S. 674.

⁸⁴Vgl. Monroe et al. (2013), S. 276.

⁸⁵Vgl. Chen et al. (2008), S. 416, vgl. auch Carey und Simnett (2006), S. 674.

⁸⁶Vgl. Chi et al. (2009), S. 359/360.

⁸⁷Vgl. Chen et al. (2008), S. 416, 421.

⁸⁸Vgl. Chen et al. (2008), S. 429/430, 439.

⁸⁹Vgl. Chen et al. (2008), S. 440.

⁹⁰Vgl. Chi et al. (2009), S. 360.

⁹¹Vgl. Chi et al. (2009), S. 364.

⁹²Vgl. Chi et al. (2009), S. 360.

⁹³Vgl. Chi et al. (2009), S. 360, 384.

⁹⁴Vgl. Teoh und Wong (1993), S. 347.

⁹⁵Vgl. Chi et al. (2009), S. 365.

⁹⁶Vgl. Chi et al. (2009), S. 360, 381, 384.

⁹⁷Vgl. Chi et al. (2009), S. 374.

⁹⁸Vgl. zu diesem und folgendem Satz Chi et al. (2009), S. 372/373.

⁹⁹Vgl. Chi et al. (2009), S. 384, siehe auch Chen et al. (2008), S. 439.

¹⁰⁰Vgl. zu diesem und folgendem Satz Chi et al. (2009), S. 360, 384/385.

¹⁰¹Vgl. Bamber und Bamber (2009), S. 393/394.

¹⁰²Vgl. Lennox et al. (2014), S. 1775.

¹⁰³Vgl. Lennox et al. (2014), S. 1784, siehe auch Bandyopadhyay et al.

proximation der tatsächlichen Prüfungsqualität verwenden [Lennox et al. \(2014\)](#) einen Datensatz an Berichtigungen aus Abschlussprüfungen.¹⁰⁴ Dieser besteht aus 6341 Beobachtungen von Berichtigungen in Abschlussprüfungen in dem Zeitraum von 2006-2010.¹⁰⁵ [Lennox et al. \(2014\)](#) zufolge erfolgt eine solche Berichtigung unter zwei Bedingungen: Zum einen muss der Jahresabschluss vor der Abschlussprüfung Fehler enthalten, und zum anderen muss der Abschlussprüfer diese entdecken und berichtigen.¹⁰⁶ Um daraus Rückschlüsse auf die tatsächliche Prüfungsqualität ziehen zu können, wird erwartet, dass unter Voraussetzung der ersten Bedingung die Auswirkungen der internen Rotation auf die Prüfungsqualität anhand der zweiten Bedingung abgeleitet werden können. Daraus wird gefolgert, dass bei der Annahme des „fresh look“-Effekts im ersten Jahr der Mandatsdauer eines neuen Prüfers besonders viele Berichtigungen festgestellt werden müssten, woraus auf eine erhöhte tatsächliche Prüfungsqualität geschlossen werden kann. Die Ergebnisse zeigen, dass im letzten Jahr der Mandatsdauer des alten Prüfungspartners und im ersten Jahr des neuen verantwortlichen Prüfungspartners die Häufigkeit von Berichtigungen des Jahresabschlusses in der Abschlussprüfung, im Vergleich zu den Jahren ohne einen Prüferwechsel, besonders hoch ist.¹⁰⁷ Bezüglich des ersten Jahres der Mandatsdauer des neuen Prüfungspartners deuten die Befunde von [Lennox et al. \(2014\)](#) auf einen „fresh look“-Effekt bei dem verantwortlichen Prüfungspartner hin.¹⁰⁸ Im Hinblick auf das letzte Jahr der Mandatsdauer des alten verantwortlichen Prüfungspartners konnte jedoch auch eine relativ hohe Prüfungsqualität beobachtet werden. Hinsichtlich dieses Aspektes wird vermutet, dass der alte Prüfungspartner ein Interesse hat, den Jahresabschluss des Mandanten besonders gründlich zu prüfen, um nicht bei dem neuen verantwortlichen Prüfungspartner durch eine geringe wahrgenommene Prüfungsqualität negativ aufzufallen. Wie auch bereits [Watkins et al. \(2004\)](#) festgestellt haben, hat die Reputation eines Abschlussprüfers einen Einfluss auf die wahrgenommene Prüfungsqualität und die Glaubwürdigkeit, die die Adressaten den geprüften Jahresabschlussinformationen beimessen.¹⁰⁹ Der sogenannte „peer view effect“ kann für den verantwortlichen Prüfungspartner im Jahr vor der internen Rotation Anreize setzen eine besonders hohe Prüfungsqualität zu erzielen, um innerhalb der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine hohe Reputation zu erhalten bzw. zu bewahren.¹¹⁰ Schließlich eignet sich, den Befunden von [Lennox et al. \(2014\)](#) zufolge, die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners als ein effektives Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität.¹¹¹

Eine weitere Studie, die am chinesischen Prüfungsmarkt durchgeführt wurde, ist die von [Bandyopadhyay et al. \(2014\)](#).¹¹² In der Studie wurden die Effekte der internen Rotationspflicht des verantwortlichen Prüfungspartners hinsichtlich der unterschiedlichen Bedingungen auf dem Prüfungsmarkt durch die Prüfungsmarktkonzentration und den Unterschieden in verschiedenen Rechtsräumen in China beleuchtet. Insgesamt werden in der Studie 273 chinesische Unternehmen, die den Regelungen der internen Rotationspflicht unterliegen, betrachtet. Die tatsächliche Prüfungsqualität wird anhand des Ausmaßes der Bilanzpolitik durch den geschätzten Bestand von „abnormal accruals“ im geprüften Jahresabschluss approximiert. Das Hauptaugenmerk der Studie liegt dabei vor allem auf den Jahren vor und nach einem pflichtmäßigen Prüferwechsel. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die interne Rotationspflicht an Prüfungsmärkten in Regionen mit einer hohen Prüfungsmarktkonzentration und einem starken Rechtssystem einen weniger starken Effekt auf die Prüfungsqualität hat, als in Rechtsräumen mit einem weniger gut entwickelten Rechtssystem und einer geringen Prüfungsmarktkonzentration.¹¹³ Demnach eignet sich die interne Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners, [Bandyopadhyay et al. \(2014\)](#) zufolge, als effektives Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität an Prüfungsmärkten in einem relativ schwachen Rechtsraum und mit einer geringen Prüfungsmarktkonzentration.¹¹⁴

Die Studie von [Gold et al. \(2012\)](#) stellt einen Beitrag zur Forschung der Auswirkungen der Mandatsdauer des verantwortlichen Prüfungspartners und die der internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners auf die tatsächliche Prüfungsqualität in Deutschland dar.¹¹⁵ Die Daten in den Untersuchungen wurden im Zeitraum von 1995 bis 2010 am deutschen Prüfungsmarkt erhoben und umfassen 2636 Beobachtungen an deutschen Unternehmen.¹¹⁶ Als Maß der tatsächlichen Prüfungsqualität wurde ein Modell zur Schätzung des Bestandes an „discretionary accruals“ verwendet.¹¹⁷ Die Ergebnisse deuten auf einen positiven Zusammenhang zwischen einer längeren Mandatsdauer des verantwortlichen Prüfungspartners und der tatsächlichen Prüfungsqualität hin.¹¹⁸ Ähnlich wie [Chen et al. \(2008\)](#) können [Gold et al. \(2012\)](#) feststellen, dass mit zunehmender Mandatsdauer des verantwortlichen Prüfungspartners das Ausmaß von bilanzpolitischer Gestaltung durch „abnormal accruals“ in den geprüften Jahresabschlüssen sinkt.¹¹⁹ In Bezug auf die Effekte der internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners auf die tatsächliche Prüfungsqualität deuten die Ergebnisse demnach auf einen negativen Zusammenhang

(2014), S. 18.

¹⁰⁴Vgl. [Lennox et al. \(2014\)](#), S. 1776.

¹⁰⁵Vgl. [Lennox et al. \(2014\)](#), S. 1786/1787.

¹⁰⁶Vgl. zu diesem und den beiden folgenden Sätzen [Lennox et al. \(2014\)](#), S. 1776.

¹⁰⁷Vgl. [Lennox et al. \(2014\)](#), S. 1787, 1790.

¹⁰⁸Vgl. zu diesem und den beiden folgenden Sätzen [Lennox et al. \(2014\)](#), S. 1782, 1801.

¹⁰⁹Vgl. [Watkins et al. \(2004\)](#), S. 155.

¹¹⁰Vgl. [Lennox et al. \(2014\)](#), S. 1782.

¹¹¹Vgl. [Lennox et al. \(2014\)](#), S. 1801.

¹¹²Vgl. zu diesem und den folgenden vier Sätzen [Bandyopadhyay et al. \(2014\)](#), S. 19.

¹¹³Vgl. [Bandyopadhyay et al. \(2014\)](#), S. 27/28.

¹¹⁴Vgl. [Bandyopadhyay et al. \(2014\)](#), S. 29.

¹¹⁵Vgl. [Gold et al. \(2012\)](#), S. 1.

¹¹⁶Vgl. [Gold et al. \(2012\)](#), S. 18.

¹¹⁷Vgl. [Gold et al. \(2012\)](#), S. 19.

¹¹⁸Vgl. [Gold et al. \(2012\)](#), S. 5.

¹¹⁹Vgl. [Gold et al. \(2012\)](#), S. 28, vgl. auch [Chen et al. \(2008\)](#), S. 439.

hin.¹²⁰ Schließlich kann darauf geschlossen werden, dass das Instrument der internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners, gem. den Ergebnissen von Gold et al. (2012), eher nicht zur effektiven Steigerung der Prüfungsqualität auf dem deutschen Prüfungsmarkt geeignet ist.

3.2. Chancen und Herausforderungen für die verschiedenen Interessentengruppen durch die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners

3.2.1. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stellt die interne Rotationspflicht des verantwortlichen Prüfungspartners vor allem eine organisatorische Herausforderung dar. Bei der Betrachtung der Auswirkungen der internen Rotation an der Person des verantwortlichen Prüfungspartners wird häufig von einem Trade-Off zwischen der Erhöhung der Unabhängigkeit und dem Verlust des mandanten- und industriespezifischen Fachwissens gesprochen.¹²¹ Um ein Urteil über die Effektivität und den Einfluss der internen Rotation fällen zu können, sind vor dem Hintergrund dieses Trade-Offs, die Auswirkungen der internen Rotation auf die Unabhängigkeit des verantwortlichen Prüfungspartners und dem Verlust an mandanten- und industriespezifischem Fachwissen abzuwägen.

Daugherty et al. (2012) haben in ihrer Studie in den USA 370 Prüfungspartner von 14 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und 40 verschiedenen Standorten befragt.¹²² Im Allgemeinen können die befragten Prüfungspartner den positiven Effekt der internen Rotationspflicht sowohl auf die tatsächliche als auch die wahrgenommene Unabhängigkeit bestätigen.¹²³ Weiter stimmen die Prüfungspartner auch der Aussage zu, dass die Erhöhung der Unabhängigkeit zu Lasten des mandanten- und industriespezifischen Fachwissens der einzelnen Prüfungspartner geht. Weiterhin wird der Effekt der Reaktionen der verantwortlichen Prüfungspartner, mit denen diese auf die Konsequenzen der internen Rotationspflicht reagieren, untersucht.¹²⁴ Um eine allzu starke Verringerung der Prüfungsqualität durch einen Mandatswechsel zu vermeiden nennen Daugherty et al. (2012) zum einen die Option eines Standortwechsels für den Prüfungspartner. So könnte der Prüfungspartner das Level an Prüfungsqualität konstant halten und weiter von seiner industriespezifischen Expertise profitieren. Zum anderen könnte sich ein Prüfungspartner weiterbilden, um sich neues industriespezifisches Fachwissen anzueignen und an seinem aktuellen Standort zu verbleiben. Den Ergebnissen der Befragungen zufolge zeichnet sich die Tendenz ab, dass die Prüfungspartner eher bereit sind, sich neues industriespezifisches Fachwissen anzueignen, als den Standort zu wechseln.¹²⁵ Dem-

nach gaben 51% der befragten Prüfungspartner an, in Folge der internen Rotationspflicht eine Weiterbildung gemacht zu haben. Weniger als 4% der befragten Prüfungspartner antworteten, den Standort in Folge der internen Rotationspflicht gewechselt zu haben. Die befragten Prüfungspartner bestätigten eine verminderte Prüfungsqualität im Zusammenhang mit der Aneignung von neuem industriespezifischem Fachwissen wahrzunehmen.¹²⁶ Insbesondere in den ersten zwei bis drei Jahren ist 93% der befragten Prüfungspartner zufolge mit einer Verringerung der Prüfungsqualität zu rechnen, da dies die Zeit ist, die ein verantwortlicher Prüfungspartner benötigt um sich mit den Prozessen und Strukturen eines Unternehmens vertraut zu machen.¹²⁷ Ein Standortwechsel hingegen wurde von den befragten Prüfungspartnern nicht als negativer Einfluss auf die tatsächliche Prüfungsqualität wahrgenommen.¹²⁸ Schließlich deuten die Befunde von Daugherty et al. (2012) darauf hin, dass sich die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners aus der Perspektive der verantwortlichen Prüfungspartner nicht als ein effektives Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität eignet, sofern nicht ein Standortwechsel, bei dem das industriespezifische Fachwissen erhalten werden kann, erfolgt.¹²⁹

Arthur et al. (2017) haben ebenfalls den Zusammenhang der internen Rotation und dem mandanten- und industriespezifischen Fachwissen untersucht.¹³⁰ Anhand von 423 Beobachtungen an Unternehmen am ASX kann zunächst kein signifikanter Einfluss der internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners auf die tatsächliche Prüfungsqualität, approximiert durch den geschätzten Bestand an „discretionary accruals“, festgestellt werden. In einer Kombination aus einem Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners und zugleich einem Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft deuten die Ergebnisse hingegen auf eine gesteigerte Prüfungsqualität hin. Sofern also der neue verantwortliche Prüfungspartner, der nach einem pflichtmäßigen Prüferwechsel das Mandat eines Unternehmens übernimmt, ein „industry specialist“ ist und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst über ein gewisses Maß an industriespezifischer Expertise verfügt, ist die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners unter den genannten Bedingungen ein geeignetes Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität. Betrachtet man den Effekt der internen Rotation im Einzelnen können die Befunde von Arthur et al. (2017) jedoch keine signifikante Steigerung der Prüfungsqualität allein durch die interne Rotation bestätigen.¹³¹

3.2.2. Unternehmen

Durch die interne Rotation des verantwortlichen Prüfungspartner besteht für die Mandanten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften möglicherweise die Chance, die Glaub-

¹²⁰Vgl. zu diesem und folgendem Satz Gold et al. (2012), S. 5, 28.

¹²¹Vgl. Daugherty et al. (2012), S. 106.

¹²²Vgl. Daugherty et al. (2012), S. 104.

¹²³Vgl. zu diesem und folgendem Satz Daugherty et al. (2012), S. 106.

¹²⁴Vgl. zu diesem und den folgenden drei Sätzen Daugherty et al. (2012), S. 97, 99.

¹²⁵Vgl. zu diesem und den folgenden beiden Sätzen Daugherty et al. (2012), S. 109.

¹²⁶Vgl. Daugherty et al. (2012), S. 106, 111.

¹²⁷Vgl. Daugherty et al. (2012), S. 111.

¹²⁸Vgl. Daugherty et al. (2012), S. 109.

¹²⁹Vgl. Daugherty et al. (2012), S. 111.

¹³⁰Vgl. Arthur et al. (2017), S. 368.

¹³¹Vgl. zu diesem Absatz Arthur et al. (2017), S. 378.

würdigkeit der, im Jahresabschluss veröffentlichten, Informationen für die Stakeholder zu erhöhen. Dies könnte, vor dem Hintergrund der Bilanzskandale in den letzten Jahrzehnten, für einige Unternehmen von hoher Bedeutung sein, wenn es darum geht Fremdkapital von Investoren zu gewinnen. Besonders die wahrgenommene Prüfungsqualität spielt für die Unternehmen eine große Rolle, da eine höhere wahrgenommene Prüfungsqualität die Glaubwürdigkeit in die Jahresabschlussinformationen für die Jahresabschlussadressaten erhöhen kann.¹³²

Die Ergebnisse der Studie von Azizkhani et al. (2007) können jedoch keinen signifikanten Effekt der Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners auf die wahrgenommene Prüfungsqualität feststellen.¹³³ Azizkhani et al. (2007) untersuchen in ihrer Studie die Auswirkungen der internen Rotation auf die von Finanzanalysten wahrgenommene Glaubwürdigkeit der Jahresabschlussinformationen an einem Datensatz von 2033 Beobachtungen an allen australischen Unternehmen am ASX aus den Jahren 1995 bis 2005.¹³⁴ Die wahrgenommene Prüfungsqualität wird anhand von ex-anten Eigenkapitalkosten der Unternehmen vor- und nach einem Prüferwechsel gemessen.¹³⁵ Schließlich können Azizkhani et al. (2007) keinen signifikanten Einfluss der internen Rotation auf die wahrgenommene Prüfungsqualität feststellen.¹³⁶ Die Befunde der Studie lassen darauf schließen, dass sich die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners nicht als ein effektives Instrument zur Steigerung der wahrgenommenen Prüfungsqualität eignet und die Unternehmen vor dem Hintergrund auch nicht von einem erhöhten Vertrauen der Adressaten in die Jahresabschlussinformationen profitieren können.¹³⁷

3.2.3. Öffentlichkeit

Da die Informationen in Jahresabschlüssen oftmals als Entscheidungshilfe von beispielsweise Investoren herangezogen werden, ist die Prüfungsqualität auch für die Stakeholder von Unternehmen von hoher Bedeutung.¹³⁸ In der Begründung zur Pflicht der internen Rotation argumentiert das Europäische Parlament und Rat der EU (2014a) unter anderem mit dem Schutz von Investoren. Unter der Annahme, dass die interne Rotation zu einer höheren Unabhängigkeit des verantwortlichen Prüfungspartners und somit zu einer höheren Prüfungsqualität führt, wie es von Gesetzgebern und Standardsettern beabsichtigt ist, stellt die interne Rotation zunächst eine Chance für die Stakeholder von Unternehmen dar. Da es sich bei der betriebswirtschaftlichen Abschlussprüfung aus der Perspektive der Öffentlichkeit um ein Vertrauensgut handelt, dessen tatsächliche Qualität nur schwer

überprüfbar ist, betrachtet man den Einfluss des Instrumentes der Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners auf die wahrgenommene Prüfungsqualität.¹³⁹

Gates et al. (2006) untersuchen in einem Experiment in den USA, ob das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Finanzinformationen von Unternehmen durch die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners gestärkt werden kann.¹⁴⁰ Zur Untersuchung wurden zwei Gruppen an Studierenden zu ihrer Einschätzung der Glaubwürdigkeit von Finanzinformationen von Unternehmen befragt.¹⁴¹ Schließlich konnten Gates et al. (2006) anhand ihrer Ergebnisse keinen positiven Effekt der internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners auf die wahrgenommene Prüfungsqualität bzw. dem Vertrauen der Probanden in die Jahresabschlussinformationen feststellen.¹⁴² Demnach können die Befunde die Hypothese, dass die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners eine Chance auf eine höhere wahrgenommene Prüfungsqualität für die Öffentlichkeit darstellt, nicht bestätigen.

4. Kritische Würdigung

Aufgrund von Unterschieden in den nationalen Normen zur Abschlussprüfung, den verschiedenen Settings, in denen die in dieser Arbeit aufgeführten Studien durchgeführt wurden und nicht zuletzt aufgrund der unterschiedlichen Forschungsdesigns der aufgeführten Studien sind in der Diskussion um die Frage, ob die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners ein effektives Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität ist, einige Einschränkungen zu beachten.

Wie anhand der Studien von Carey und Simnett (2006) und Monroe et al. (2013) zu beobachten ist, können die Länge der Mandatsdauer und das Bestehen oder Nicht-Bestehen einer internen Rotationspflicht in einem ähnlichen Forschungsdesign und Setting zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Zum einen ist es für Monroe et al. (2013) nicht möglich die Auswirkungen einer längeren Mandatsdauer von mehr als fünf Jahren zu untersuchen, da zum Erhebungszeitraum der Studie die interne Rotation bereits gesetzlich vorgeschrieben war.¹⁴³ Zum anderen könnte die interne Rotationspflicht Anreize setzen, die sich beispielsweise auf die Sorgfalt des verantwortlichen Prüfungspartners auswirken, welche die Ergebnisse von Monroe et al. (2013) beeinflussen haben könnten.¹⁴⁴ Damit das Instrument der internen Rotation eine effektive Steigerung der Prüfungsqualität herbeiführen kann, gilt es vor diesem Hintergrund zu klären, wie sich die Effekte der Mandatsdauer und die Effekte der internen Rotationspflicht auf das Verhalten der verantwortlichen Prüfungspartner auswirken.

¹³²Vgl. zu diesem Absatz Azizkhani et al. (2007), S. 1.

¹³³Vgl. Azizkhani et al. (2007), S. 27.

¹³⁴Vgl. Azizkhani et al. (2007), S. 17.

¹³⁵Vgl. Azizkhani et al. (2007), S. 11.

¹³⁶Vgl. Azizkhani et al. (2007), S. 30.

¹³⁷Vgl. Azizkhani et al. (2007), S. 27, 30.

¹³⁸Vgl. zu diesem und den folgenden beiden Sätzen Europäisches Parlament und Rat der EU (2014b) Abs. 1, 5.

¹³⁹Vgl. Qandil (2013), S. 2.

¹⁴⁰Vgl. Gates et al. (2006), S. 6.

¹⁴¹Vgl. Gates et al. (2006), S. 9.

¹⁴²Vgl. zu diesem und folgendem Satz Gates et al. (2006), S. 12.

¹⁴³Vgl. Monroe et al. (2013), S. 263, siehe auch Bamber und Bamber (2009), S. 397.

¹⁴⁴Vgl. dazu auch Lennox et al. (2014), S. 1782.

Während alle australischen Studien für eine interne Rotationspflicht argumentieren, können die Studien von [Chen et al. \(2008\)](#) und [Chi et al. \(2009\)](#) aus Taiwan keine signifikante Effektivität der internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners auf die Prüfungsqualität feststellen. Dieser Unterschied zu den australischen Studien beruht möglicherweise ebenfalls auf Unterschieden hinsichtlich der Settings der Studien. Wie [Chen et al. \(2008\)](#) berichten, ist die Durchsetzung der Gesetze in Taiwan eher schwach im Vergleich zu der in Australien oder den USA.¹⁴⁵ Vor diesem Hintergrund ist es möglich, dass die geringere, beobachtete Effektivität der internen Rotationspflicht des verantwortlichen Prüfungspartners nicht allein aus dem Konzept der internen Rotation resultiert, sondern auch auf externe Faktoren, wie die Stärke des Rechtssystems, zurückzuführen ist. Dieser Aspekt und die Tatsache, dass aufgrund einer fehlenden Regelung eines „Cooling-Offs“ die verantwortlichen Prüfungspartner in Taiwan bereits nach einem Jahr die Tätigkeit als verantwortlicher Prüfungspartner in der Abschlussprüfung eines Unternehmens erneut aufnehmen können, wurden in den Untersuchungen von [Chen et al. \(2008\)](#) und [Chi et al. \(2009\)](#) möglicherweise nicht berücksichtigt und vermindern die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Länder und Rechtssysteme.¹⁴⁶

Im Hinblick auf den „fresh look“-Effekt, den [Lennox et al. \(2014\)](#) in ihrer Studie nachweisen können ist kritisch zu betrachten, dass sowohl im Jahr nach als auch im Jahr direkt vor der internen Rotation eine erhöhte Prüfungsqualität beobachtet werden konnte. Dieser Aspekt könnte dafürsprechen, dass ein „fresh look“-Effekt nicht allein durch den Wechsel der verantwortlichen Prüfungspartner hervorgerufen wird, sondern dass durch die interne Rotationspflicht auch Anreize für die Prüfungspartner, beispielsweise hinsichtlich ihrer Reputation, geschaffen werden, die sich positiv auf die Prüfungsqualität auswirken.¹⁴⁷

Die Ergebnisse von [Bandyopadhyay et al. \(2014\)](#) zeigen, dass die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners in Räumen mit einem schwach ausgeprägten Rechtssystem und einer hohen Marktkonzentration ein effektives Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität sein kann.¹⁴⁸ Bei dieser Argumentation ist im Hinblick auf die Diskussion der internen Rotation zu beachten, dass der positive Effekt der internen Rotation durch zwei Bedingungen eingegrenzt wird, die möglicherweise nicht auf die Mehrzahl der Prüfungsmärkte mit einer internen Rotationspflicht zutreffen.

Die Studie von [Gold et al. \(2012\)](#) nimmt als Einzige, der in dieser Arbeit aufgeführten Studien, Bezug auf den deutschen Prüfungsmarkt. Im Ergebnis der Studie eignet sich die interne Rotationspflicht nicht zur Steigerung der tatsächlichen Prüfungsqualität, da die Befunde eher auf einen positiven Zusammenhang zwischen einer längeren Mandatsdau-

er des verantwortlichen Prüfungspartners und der tatsächlichen Prüfungsqualität hindeuten.¹⁴⁹ Bei der kritischen Auseinandersetzung mit dieser Studie ist anzumerken, dass in dem untersuchten Datensatz Daten aus einem Erhebungszeitraum vor einer gesetzlichen internen Rotationspflicht enthalten sind.¹⁵⁰ Somit ist es möglich, dass Faktoren, die bei einer freiwilligen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners die Prüfungsqualität beeinflussen, die Ergebnisse in Bezug auf die Effekte der Mandatsdauer und der internen Rotation auf die Prüfungsqualität verzerrt haben. Wie anhand der vorgebrachten Ergebnisse der Studien erkennbar ist, bleiben die Auswirkungen der Länge der Mandatsdauer auf die Prüfungsqualität umstritten. Um die Effektivität der internen Rotationspflicht des verantwortlichen Prüfungspartners unter den neuesten gesetzlichen Bedingungen beurteilen zu können, sind neuere Studien, auch unter Einbeziehung weiterer Faktoren, wie beispielsweise den Einflüssen einer externen Rotationspflicht, abzuwarten.

Schließlich ist anzumerken, dass die Proxies, die zur Messung der Prüfungsqualität in den Studien verwendet wurden, ein Grund für die Abweichungen der Ergebnisse der Studien sein können. In den meisten Untersuchungen wurde die tatsächliche Prüfungsqualität beispielsweise anhand von „abnormal accruals“ oder „discretionary accruals“ approximiert. Dabei kann es durch unterschiedliche Variablen und Modelle zur Schätzung des abnormalen Teils der Periodenabgrenzungen zu Verzerrungen in den Ergebnissen kommen.¹⁵¹ Weiterhin haben diese Modelle [Bamber und Bamber \(2009\)](#) zufolge selten eine höhere Aussagekraft als 30 bis 35% über die Gesamtstreuung in einem Datensatz. Um aus dem Bestätigungsvermerk des verantwortlichen Prüfungspartners Rückschlüsse auf die Prüfungsqualität ziehen zu können, verwenden beispielsweise [Carey und Simnett \(2006\)](#) die Neigung des verantwortlichen Prüfungspartners eine „going concern opinion“ zu formulieren. Die Problematik bei diesem Proxy besteht vor allem darin, dass dem verantwortlichen Prüfungspartner in der Abschlussprüfung ein gewisser Ermessensspielraum, der ihm in den Prüfungsstandards eingeräumt wird, zur Verfügung steht.¹⁵² Dadurch kann auch diesem Proxy nur begrenzte Aussagekraft über die tatsächliche Prüfungsqualität beigemessen werden. Der ERC und auch die ex-anten Eigenkapitalkosten als Ersatzgrößen zur Messung der wahrgenommenen Prüfungsqualität sind ebenfalls kritisch zu betrachten, da die Erwartungen und Einschätzungen der Marktteilnehmer durch die bereits wahrgenommene Prüfungsqualität in der Vergangenheit beeinflusst werden können.¹⁵³

Für die verantwortlichen Prüfungspartner von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften resultiert die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners in einen Trade-Off zwischen einer gesteigerten Unabhängigkeit und dem Verlust des mandanten- und industriespezifischen Fachwissens. Wäh-

¹⁴⁵Vgl. zu diesem und folgendem Satz [Chen et al. \(2008\)](#), S. 440, weiter [Bamber und Bamber \(2009\)](#), S. 395.

¹⁴⁶Vgl. [Chi et al. \(2009\)](#), S. 387.

¹⁴⁷Vgl. zu diesem Absatz [Lennox et al. \(2014\)](#), S. 1801.

¹⁴⁸Vgl. [Bandyopadhyay et al. \(2014\)](#), S. 29.

¹⁴⁹Vgl. [Gold et al. \(2012\)](#), S. 34/35.

¹⁵⁰Vgl. zu diesem und folgendem Satz [Gold et al. \(2012\)](#), S. 35/36.

¹⁵¹Vgl. zu diesem und folgendem Satz [Bamber und Bamber \(2009\)](#), S. 397.

¹⁵²Vgl. [DeFond und Zhang \(2014\)](#), S. 287.

¹⁵³Vgl. [Bamber und Bamber \(2009\)](#), S. 398.

rend die Prüfungsqualität unter der Weiterbildung des verantwortlichen Prüfungspartners infolge einer internen Rotation leidet, kann sie bei einem Standortwechsel Daugherty et al. (2012) zufolge beibehalten werden.¹⁵⁴ Bezüglich dieses Trade-Offs ist jedoch in Bezug auf die Praxis in der betrieblichen Abschlussprüfung zu beachten, dass meist nur der verantwortliche Prüfungspartner ein Mandat wechselt und der Großteil des Prüfungsteams mit dem gleichen Personenkreis bestehen bleibt.¹⁵⁵ Vor diesem Hintergrund stellt sich also die Frage, inwieweit sich der Verlust des mandanten- und industriespezifischen Fachwissens von dem verantwortlichen Prüfungspartner allein negativ auf die Prüfungsqualität niederschlägt. Da sich in Deutschland die verantwortlichen Prüfungspartner und ihre Mitarbeiter ohnehin umfangreichen Regelungen, wie zum Beispiel in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), zur Unabhängigkeit im Rahmen der Teilnahme an einer betriebswirtschaftlichen Abschlussprüfung, unterwerfen müssen, ist die Betrachtung der Fragestellung im nationalen Kontext, in Bezug auf die Effektivität der internen Rotation, möglicherweise besonders interessant.¹⁵⁶

Unternehmen als Mandanten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften könnten durch die interne Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners möglicherweise von einer Steigerung der wahrgenommenen Prüfungsqualität profitieren, da diese die Glaubwürdigkeit der Jahresabschlussinformationen für die Adressaten erhöhen könnte. Die Ergebnisse der Studie von Azizkhani et al. (2007) können jedoch keinen direkten positiven Zusammenhang zwischen der internen Rotationspflicht und der wahrgenommenen Prüfungsqualität feststellen und so diese These nicht bestätigen. In der kritischen Auseinandersetzung ist dabei zu beachten, dass die von den Marktteilnehmern wahrgenommene Prüfungsqualität auch von Faktoren wie beispielsweise der Rechnungslegungsqualität von Unternehmen beeinflusst werden kann, die im Rahmen der Studie von Azizkhani et al. (2007) nicht berücksichtigt wurden.¹⁵⁷

Die interessierte Öffentlichkeit und insbesondere die Investoren von Unternehmen sollen durch die betriebswirtschaftliche Abschlussprüfung den Jahresabschlussinformationen von Unternehmen eine höhere Vertrauenswürdigkeit beimessen können.¹⁵⁸ Bei der Betrachtung der Studie von Gates et al. (2006), die dieses Argument nicht unterstützen kann, ist zu beachten, dass es sich bei der in der Studie angewandten Methode um ein Labor-Experiment handelt und die externe Validität dadurch möglicherweise begrenzt ist.¹⁵⁹ Konsistent mit den Ergebnissen von Gates et al. (2006), können jedoch auch die Studien von Azizkhani et al. (2007) und Chi et al. (2009), die direkt an Prüfungsmärkten durchgeführt wurden, keine signifikante Steigerung der wahrgenommenen Prüfungsqualität durch die interne Rotationspflicht belegen.

5. Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners unter bestimmten Voraussetzungen als effektives Instrument zur Steigerung der Prüfungsqualität angesehen werden kann. Der Großteil, der in dieser Arbeit behandelten Studienergebnisse, deutet jedoch zunächst auf einen negativen oder keinen Effekt der internen Rotationspflicht des verantwortlichen Prüfungspartners auf die Prüfungsqualität hin. Aufgrund von verschiedenen Settings und unterschiedlichen Proxies und Variablen, die zur Messung und Beurteilung der Prüfungsqualität herangezogen wurden, ist die Verallgemeinerung und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse nur eingeschränkt möglich. Um konkretere Aussagen über den Einfluss der internen Rotationspflicht auf die Prüfungsqualität treffen und um Forschungsergebnisse zu der Thematik besser vergleichen zu können, könnte eine einheitliche Definition hinsichtlich des Begriffs und der Messung der Prüfungsqualität hilfreich sein. Weiterhin ist fraglich, inwieweit sich eine Regelung, die lediglich die Person des verantwortlichen Prüfungspartners betrifft, zu einer effektiven Steigerung der Prüfungsqualität eignen kann. Möglicherweise sind weitere Instrumente, wie beispielsweise das einer externen Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erforderlich, um eine effektive Steigerung der Prüfungsqualität durch die interne Rotationspflicht zu erreichen. Da die Regelungen zur internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners bis heute nur über einen relativ kurzen Zeitraum bestehen, sind in Zukunft weitere Studien, die die Entwicklung der internen Rotation und ihre Langzeiteffekte untersuchen, denkbar.

¹⁵⁴Vgl. Daugherty et al. (2012), S. 111.

¹⁵⁵Vgl. Bamber und Bamber (2009), S. 395.

¹⁵⁶Vgl. beispielsweise Wirtschaftsprüferkammer (2016), § 43.

¹⁵⁷Vgl. Bamber und Bamber (2009), S. 399.

¹⁵⁸Vgl. Europäisches Parlament und Rat der EU (2014b), Abs. 1.

¹⁵⁹Vgl. Gates et al. (2006), S. 12.

Literatur

- Arthur, N., Endrawes, M., und Ho, S. Impact of partner change on audit quality: An analysis of partner and firm specialisation effects. *Australian Accounting Review*, 27(4):368–381, 2017.
- Australian Government. Corporate Economic Reform Program (Audit Reform and Corporate Disclosure) Act 2004, 2004. URL <https://www.legislation.gov.au/Details/C2004A01334/Download>. zuletzt abgerufen am: 10.05.2019.
- Azizkhani, M., Monroe, G. S., Shailer, G., et al. Auditor tenure and perceived credibility of financial reporting. In *2007 Auditing Section Midyear Conference*, Charleston, SC, American Accounting Association, 2007.
- Bamber, E. M. und Bamber, L. S. Discussion of mandatory audit partner rotation, audit quality, and market perception: Evidence from taiwan. *Contemporary Accounting Research*, 26(2):393–402, 2009.
- Bandyopadhyay, S. P., Chen, C., und Yu, Y. Mandatory audit partner rotation, audit market concentration, and audit quality: Evidence from china. *Advances in accounting*, 30(1):18–31, 2014.
- Barth, M. E., Elliott, J. A., und Finn, M. W. Market rewards associated with patterns of increasing earnings. *Journal of Accounting Research*, 37(2):387–413, 1999.
- Bundestag und Bundesrat. Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz - AReG), in: BGBl. Jg. 2016, Teil 1, Nr. 23 vom 10. Mai 2016, 2016.
- Carey, P. und Simnett, R. Audit partner tenure and audit quality. *The accounting review*, 81(3):653–676, 2006.
- Chen, C.-Y., Lin, C.-J., und Lin, Y.-C. Audit partner tenure, audit firm tenure, and discretionary accruals: Does long auditor tenure impair earnings quality? *Contemporary accounting research*, 25(2):415–445, 2008.
- Chi, W., Huang, H., Liao, Y., und Xie, H. Mandatory audit partner rotation, audit quality, and market perception: evidence from taiwan. *Contemporary Accounting Research*, 26(2):359–391, 2009.
- Daugherty, B. E., Dickins, D., Hatfield, R. C., und Higgs, J. L. An examination of partner perceptions of partner rotation: Direct and indirect consequences to audit quality. *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, 31(1):97–114, 2012.
- DeAngelo, L. E. Auditor size and audit quality. *Journal of accounting and economics*, 3(3):183–199, 1981.
- DeFond, M. und Zhang, J. A review of archival auditing research. *Journal of Accounting and Economics*, 58(2-3):275–326, 2014.
- Europäisches Parlament und Rat der EU. Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und den konsolidierten Abschlüssen, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 158/196 vom 27.05.2014, 2014a.
- Europäisches Parlament und Rat der EU. Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 158/98 vom 27.5.2014, 2014b.
- Francis, J., LaFond, R., Olsson, P., und Schipper, K. The market pricing of accruals quality. *Journal of accounting and economics*, 39(2):295–327, 2005.
- Francis, J. R. What do we know about audit quality? *The British accounting review*, 36(4):345–368, 2004.
- Gates, S. K., Jordan Lowe, D., und Reckers, P. M. Restoring public confidence in capital markets through auditor rotation. *Managerial Auditing Journal*, 22(1):5–17, 2006.
- Gold, A., Lindscheid, F., Pott, C., und Watrin, C. The effect of engagement and review partner tenure and rotation on audit quality: Evidence from germany. Available at SSRN 1631947, 2012.
- Hamilton, J., Ruddock, C., Stokes, D. J., und Taylor, S. L. Audit partner rotation, earnings quality and earnings conservatism. *Earnings Quality and Earnings Conservatism*, 2005.
- HGB. Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897, in der Fassung vom 10.07.2018, 2018.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. EU-Regulierung der Abschlussprüfung, 4. Auflage vom 23.05.2018, 2018. URL <https://www.idw.de/blob/86498/ea346a862c94cf8619af57187e-a153ee/down-positionspapier-zweifelsfragen-data.pdf>. zuletzt abgerufen am: 10.05.2019.
- International Federation of Accountants. Handbook of the International Code of Ethics for Professional Accountants, 2018. URL <https://www.iaasb.org/system/files/publications/files/IESBA-Handbook-Code-of-Ethics-2018.pdf>. zuletzt abgerufen am: 10.05.2019.
- Jones, J. J. Earnings management during import relief investigations. *Journal of accounting research*, 29(2):193–228, 1991.
- KPMG. Eu audit reform und abschlussprüfungsreformgesetz - wegweiser durch die neueregelungen, 2016. URL <https://home.kpmg/content/dam/kpmg/pdf/2016/06/de-eu-audit-reform-wegweiser-2016-KPMG.pdf>. zuletzt abgerufen am: 10.05.2019.
- Leffson, U. Wirtschaftsprüfung, 1988]: Wirtschaftsprüfung, 4. vollständig überarbeitete auflage, 1988.
- Lennox, C. S., Wu, X., und Zhang, T. Does mandatory rotation of audit partners improve audit quality? *The accounting review*, 89(5):1775–1803, 2014.
- Maccari-Peukert, D. und Ratzinger-Sakel, N. Prüfungsqualität—eine aktuelle bestandsaufnahme vor dem hintergrund internationaler entwicklungen. *Die Wirtschaftsprüfung*, 5:249–257, 2014.
- Marten, K.-U., Quick, R., Ruhnke, K., und Bednarovschi, P. *Wirtschaftsprüfung: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen*. Schäffer-Poeschel Stuttgart, 2011.
- Monroe, G., Hossain, S., et al. Does audit quality improve after the implementation of mandatory audit partner rotation. *Accounting and Management Information Systems*, 12(2):263–279, 2013.
- Niehus, R. J. *Die Qualitätskontrolle der Abschlussprüfung: die Entwicklung in der Selbstverwaltung der Certified Public Accountants in den Vereinigten Staaten und Lehren für den deutschen Berufsstand der Abschlussprüfer*. IDW-Verlag, 1993.
- Qandil, J. S. *Wahrnehmung der Qualität der Abschlussprüfung: Eine theoretische und empirische Analyse für den deutschen Kapitalmarkt*. Wiesbaden, Springer-Verlag, 2013.
- Quick, R. und Warming-Rasmussen, B. Das eu-grünbuch zur abschlussprüfung. *WiSt-Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, 40(12):662–665, 2011.
- Ratzinger-Sakel, N. V., Audoussert-Coulrier, S., Kettunen, J., und Lesage, C. Joint audit: Issues and challenges for researchers and policy-makers. *Accounting in Europe*, 10(2):175–199, 2013.
- Ruhnke, K. Nutzen von abschlussprüfungen: Bezugsrahmen und einordnung empirischer studien. *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 55(3):250–280, 2003.
- Teoh, S. H. und Wong, T. Perceived auditor quality and the earnings response coefficient. *Accounting Review*, 68(2):346–366, 1993.
- Tritschler, J. *Audit Quality: Association between published reporting errors and audit firm characteristics*. Wiesbaden, Springer Science & Business Media, 2014.
- U.S. House of Representatives. Sarbanes Oxley Act of 2002, 2002. URL <https://www.govinfo.gov/content/pkg/PLAW-107publ204/pdf/PLAW-107publ204.pdf>. zuletzt abgerufen am: 10.05.2019.
- Velte, P. Unabhängigkeit des abschlussprüfers. *WiSt-Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, 40(6):289–294, 2011.
- Watkins, A. L., Hillison, W., und Morecroft, S. E. Audit quality: A synthesis of theory and empirical evidence. *Journal of accounting literature*, 23:153–193, 2004.
- Wiemann, D. *Prüfungsqualität des Abschlussprüfers: Einfluss der Mandatsdauer auf die Bilanzpolitik beim Mandanten*. Wiesbaden, Springer-Verlag, 2011.
- Wirtschaftsprüferkammer. Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 05.11.1975, in der Fassung vom 10.05.2016, 2016. URL https://www.wpk.de/uploads/tx_templavoila/WPO_16.pdf. zuletzt abgerufen am: 10.05.2019.
- Zimmermann, R.-C. *Abschlussprüfer und Bilanzpolitik der Mandanten: eine empirische Analyse des deutschen Prüfungsmarktes*. Wiesbaden, Springer-Verlag, 2008.